



FRAGEBOGEN ISV

Generalsekretariat EDK / 15. Juni 2021

Interkantonale Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV): Fragebogen für die Vernehmlassung

Persönliche Angaben

1. Folgende Angaben benötigen wir von Ihnen für die Bearbeitung des Fragebogens:

Absender/in	Kanton Solothurn
Institution/Abteilung	Departement für Bildung und Kultur
Kontaktperson für Rückfragen	Kurt Rufer
Strasse, Nummer	St. Urbangasse 73
PLZ/Ort	4509 Solothurn
E-Mail	kurt.rufer@dbk.so.ch
Telefon	032 / 627 29 33

Vernehmlassungsgruppierung

2. Im Namen welcher der untenstehenden Gruppierung geben Sie Ihre Stellungnahme ab?

- ☒ Erziehungsdirektion eines Kantons
- ☐ Gesundheitsdirektion eines Kantons
- ☐ Sozialdirektion eines Kantons
- ☐ „Spitalschulen“
- ☐ Sonstige:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2b. Für welchen Kanton geben Sie Ihre Stellungnahme ab:

Solothurn

Generelle Aspekte zur neuen ISV

3a. Sind Sie mit der Darstellung der Ausgangslage einer neuen ISV in Kapitel 2 der Vernehmlassungsbroschüre einverstanden?

- ☐ völlig einverstanden
- ☒ mehrheitlich einverstanden
- ☐ eher nicht einverstanden
- ☐ gar nicht einverstanden
- ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

3b. Sind Sie mit der Darstellung der Gründe einer neuen ISV in Kapitel 2 der Vernehmlassungsbroschüre einverstanden?

- ☐ völlig einverstanden
- ☒ mehrheitlich einverstanden
- ☐ eher nicht einverstanden
- ☐ gar nicht einverstanden
- ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Handlungsbedarf völlig unbestritten. Lösungsansatz «Interkantonale Vereinbarung» für das vergleichsweise überschaubare Aufgabenfeld staatspolitisch eher komplex und schwerfällig

3c. Angebote, die als Einrichtungen für Kinder und Jugendliche oder als externe Sonderschulung in die IVSE aufgenommen wurden, sind von der ISV ausgeschlossen. Sind Sie mit dieser Abgrenzung zwischen IVSE und ISV einverstanden?

- ☐ völlig einverstanden
- ☒ mehrheitlich einverstanden
- ☐ eher nicht einverstanden
- ☐ gar nicht einverstanden
- ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Grundsätzlich ist eine klare Trennung für die praktische Umsetzung im Alltag (zum heutigen Zeitpunkt) richtig. Es ist aber nochmals zu überlegen, ob das kleine Leistungsfeld Spitalschulen eine neue Interkantonale Vereinbarung rechtfertigt. (s. unten)

4. Gibt es Aspekte, die Ihrer Ansicht nach zu wenig berücksichtigt wurden?

Wenn im Bildungsbereich schon eine (weitere) neue Interkantonale Vereinbarung geschaffen werden soll, dann muss diese als thematisch ausbaufähige Struktur ausgelegt werden: Z.B. als «Vereinbarung Individualisierter Bildungsmassnahmen Volksschule und Sekundarstufe II». Die Angebote Spitalschulen wären dann das erste Angebot in dieser Struktur. Mittelfristig sollten dann auch die Sonderschulen aus der IVSE herausgelöst und in diese neue Struktur integriert werden. Dann hätte man eine kompakte und inhaltlich zusammenhängende, richtig positionierte Vereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit im Bildungsbereich bei spezifischen Bildungsverläufen.

Materielle Inhalte der neuen ISV

5. Sind Sie mit dem Prinzip der Sicherung des schulischen Anschlusses einverstanden? (Kapitel 3.1)

- ☐ völlig einverstanden
- ☒ mehrheitlich einverstanden
- ☐ eher nicht einverstanden
- ☐ gar nicht einverstanden
- ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Das Prinzip ist völlig richtig. Die Umsetzung verlangt aber einen klar durch die Vernunft geprägten Pragmatismus: Zuerst muss die Schülerin / der Schüler soweit wieder bei Kräften sein, dass eine Beschulung effektiv auch wirksam ist.

Das Prinzip «ambulant vor stationär» sowie die Entwicklung hin zu kürzeren Spitalaufenthalten wird auch zu einer veränderten Bedeutung der Spitalschulen führen.

6. Sind Sie mit dem Grundsatz des Dialoges mit der Herkunftsschule einverstanden? (Kapitel 3.2)

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ mehrheitlich einverstanden
- ☐ eher nicht einverstanden
- ☐ gar nicht einverstanden
- ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Der Dialog mit der Herkunftsschule ist für eine erfolgreiche Reintegration in die Herkunftsschule unerlässlich.

7. Sind Sie mit dem À-la-carte System einverstanden? (Kapitel 3.3)

- ☐ völlig einverstanden
- ☒ mehrheitlich einverstanden
- ☐ eher nicht einverstanden
- ☐ gar nicht einverstanden
- ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Zukunftsgerichtet stellt sich die Frage, wie weit das bisherige Angebot Spitalschule in der «nach Corona Zeit» mit einer Unterstützungsstruktur für Distanzunterricht ergänzt bzw. in Teilen allenfalls sogar ersetzt werden müsste. Dadurch könnte der Kontakt zur Herkunftsschule wesentlich verbessert werden bzw. dieser würde während des Spitalaufenthalts gar nicht unterbrochen. Hier bräuchte es insbesondere technischen IT-Support.

8. Sind Sie mit einer Karenzfrist von 7 Tagen einverstanden? (Kapitel 3.4)

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ mehrheitlich einverstanden

- ☐ eher nicht einverstanden
- ☐ gar nicht einverstanden
- ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Eine Karenzfrist von 7 Tagen ist sinnvoll. Einer kürzeren Karenzfrist könnten wir jedoch nicht zustimmen.

Aus der Formulierung in Artikel 1 geht nicht klar hervor, ob Spitalaufenthaltstage (inkl. Wochenende und Feiertage), Schultage (Mo-Fr) oder Kalendertage (inkl. Wochenende und Feiertage) gemeint sind. Eine Präzisierung wäre wünschenswert.

9. Sind Sie mit der Bestimmung des zahlungspflichtigen Kantons einverstanden? (Kapitel 3.5)

- ☐ völlig einverstanden
- ☐ mehrheitlich einverstanden
- ☐ eher nicht einverstanden
- ☒ gar nicht einverstanden
- ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Wir beantragen, den zahlungspflichtigen Wohnsitzkanton analog dem Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 23. November 2007 (BGS 411.241) der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK) zu regeln. Artikel 4 des RSA hat sich in der Praxis bewährt.

Demnach soll in der ISV als zahlungspflichtiger Wohnsitzkanton gelten:

- a) Der Wohnsitzkanton der Pflegefamilie für die unmündigen Auszubildenden.
- b) Der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes der Eltern bei unmündigen Auszubildenden, die ihren Aufenthaltsort im Schulortskanton oder in einem anderen Kanton haben.
- c) Der Heimatkanton für mündige Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen, bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht.
- d) Der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen;
- e) Der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder dessen Eltern im Ausland wohnen;
- f) In allen anderen Fällen der Kanton, in dem sich am Stichtatum der Rechnungsstellung der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern befindet oder aber der Sitz der zuletzt zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

10. Welche weiteren Bemerkungen haben Sie zu den materiellen Inhalten der neuen ISV?

Wir schlagen vor, für Forderungen eine Verjährungsfrist von fünf Jahren festzulegen.

Artikel des Vereinbarungstextes (Kapitel 4)

11. Nachfolgend erhalten Sie die Möglichkeit, Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln der ISV anzubringen. Dabei möchten wir Sie bitten, zuerst grundsätzlich Ihre Zustimmung zum jeweiligen Artikel bekannt zu geben und anschliessend Ihre Anmerkungen anzufügen.

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Die Vereinbarung regelt die Abgeltung von schulischen Angeboten in Spitälern (Spitalschulen) unter den Vereinbarungskantonen.

²Sie gilt für Angebote im Bereich der obligatorischen Schule, die

- a. von hospitalisierten Schülerinnen und Schülern in Spitälern ausserhalb des Kantons, in welchem die obligatorische Schulpflicht zu absolvieren ist,
- b. nach einer Karenzfrist von sieben Tagen,
- c. mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung der betroffenen Schülerinnen und Schüler, und
- d. während den für den Standortkanton des Spitals massgebenden jährlichen Unterrichtswochen besucht werden.

³Sie gilt für allgemeinbildende Angebote der Sekundarstufe II, die

- a. von hospitalisierten Schülerinnen und Schülern in Spitälern ausserhalb des Wohnsitzkantons,
- b. nach einer Karenzfrist von sieben Tagen,

besucht werden.

⁴Die Karenzfrist entfällt, wenn der Aufenthalt im Spital voraussichtlich insgesamt mindestens zwei Wochen dauert.

⁵Interkantonale Vereinbarungen, welche die Mitträgerschaft oder Mitfinanzierung von Spitalschulen oder von dieser Vereinbarung abweichende Abgeltungen für die Inanspruchnahme des Angebots einer Spitalschule regeln, gehen dieser Vereinbarung vor. Vorausgesetzt wird, dass die finanziellen Abgeltungen für die Angebote mindestens den im Anhang definierten Beiträgen entsprechen.

Sind Sie mit Artikel 1 einverstanden?

- ☐ völlig einverstanden
- ☒ mehrheitlich einverstanden
- ☐ eher nicht einverstanden
- ☐ gar nicht einverstanden
- ☐ keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 1 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Mehrheitlich einverstanden. Dem neuen Potential eines von der Spitalschulstruktur unterstützten Distanzunterrichtes (durch die Herkunftsschule) ist Beachtung zu schenken, bzw. dieses ist auszuschöpfen. Die Schülerin bzw. der Schüler bleibt dadurch auch sozial besser vernetzt.

Wie in den Bemerkungen zu Frage 1 ausgeführt, geht aus der Formulierung in Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe b nicht klar hervor, ob Spitalaufenthaltstage (inkl. Wochenende und Feiertage), Schultage (Mo-Fr) oder Kalendertage (inkl. Wochenende und Feiertage) gemeint sind. Eine Präzisierung wäre sinnvoll.

Art. 2 Grundsatz

Die Spitalschulen garantieren ein ausreichendes schulisches Angebot und gewährleisten nach Möglichkeit, dass die hospitalisierten Schülerinnen und Schüler in die Herkunftsklasse oder in die

Herkunftsschule reintegriert werden können; zu diesem Zweck pflegen sie einen angemessenen Austausch mit der verantwortlichen Klassenlehrperson der Herkunftsschule.

Sind Sie mit Artikel 2 einverstanden?

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ mehrheitlich einverstanden
- ☐ eher nicht einverstanden
- ☐ gar nicht einverstanden
- ☐ keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 2 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Einverstanden, siehe aber auch unsere Bemerkungen zu Artikel 1.

Vorschlag einer Präzisierung des Textes: ... mit der verantwortlichen Klassenlehrperson *beziehungsweise Fachlehrperson* der Herkunftsschule.

Art. 3 Schulische Angebote

¹Schulische Angebote im Bereich der obligatorischen Schule

- a. halten sich an die Lehrpläne für den Unterricht in Klassen der obligatorischen Schule,
- b. bieten die bestmöglichen Rahmenbedingungen für eine individuelle Unterstützung der betroffenen Schülerinnen und Schüler und
- c. stellen nach Möglichkeit den Anschluss der Schülerinnen oder Schüler an die Herkunftsklasse/ Herkunftsschule sicher.

²Schulische Angebote im Bereich der Sekundarstufe II

- a. sichern den Ausbildungsstand in den allgemeinbildenden Hauptfächern,
- b. bieten die bestmöglichen Rahmenbedingungen für eine individuelle Schulung der betroffenen Schülerinnen und Schüler und
- c. stellen nach Möglichkeit den Anschluss der Schülerinnen oder Schüler an die Herkunftsklasse/ Herkunftsschule sicher.

³Beschäftigungsangebote, die nicht den Anforderungen gemäss Absatz 1 entsprechen, sowie Kosten für Unterkunft und Verpflegung und medizinische Behandlungen der hospitalisierten Schülerin oder des hospitalisierten Schülers sind nicht Teil der Abgeltungen im Sinne dieser Vereinbarung.

Sind Sie mit Artikel 3 einverstanden?

- ☐ völlig einverstanden
- ☒ mehrheitlich einverstanden
- ☐ eher nicht einverstanden
- ☐ gar nicht einverstanden
- ☐ keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 3 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Siehe Bemerkungen zu Artikel 2.

Art. 4 Anhang

¹Im Anhang zur Vereinbarung wird definiert

- a. welche an den verschiedenen Spitälern vorhandenen schulischen Angebote unter die Bestimmungen der Vereinbarung fallen,
- b. welche Abgeltungen die zahlungspflichtigen Kantone den ausserkantonalen Spitälern für die im Einzelfall genutzten schulischen Angebote entrichten müssen,
- c. von welchen Angeboten die Kantone Gebrauch machen wollen und
- d. von welchen Bedingungen die Kantone ihre Zahlungsbereitschaft abhängig machen.

²Die Standortkantone können der Geschäftsstelle Angebote im Sinne der Vereinbarung für die Aufnahme auf die Liste gemäss Absatz 1 melden, sofern die Anforderungen gemäss Artikel 3 erfüllt sind.

³Die Standortkantone stellen sicher, dass das gemeldete schulische Angebot die für Bildungseinrichtungen geltenden Qualitätskriterien erfüllt und die eingesetzten Lehrpersonen über die notwendigen Qualifikationen verfügen.

Sind Sie mit Artikel 4 einverstanden?

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ mehrheitlich einverstanden
- ☐ eher nicht einverstanden
- ☐ gar nicht einverstanden
- ☐ keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 4 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 5 Beiträge

¹Die Standortkantone legen die Beiträge für die im Anhang aufgeführten schulischen Angebote fest.

²Sie berücksichtigen dabei die folgenden Grundsätze:

- a. die Abgeltungen werden als Beiträge in Form von Halbtagespauschalen festgelegt;
- b. die Abgeltungen umfassen ausschliesslich die schulischen Angebote (Personal- und Betriebskosten);
- c. die Pauschalen für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler dürfen nicht höher sein als für Schülerinnen und Schüler, die ihre Schulpflicht im Standortkanton absolvieren.

³Die Beiträge gelten jeweils für ein Jahr.

Sind Sie mit Artikel 5 einverstanden?

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ mehrheitlich einverstanden
- ☐ eher nicht einverstanden
- ☐ gar nicht einverstanden
- ☐ keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 5 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 6 Zahlungspflichtige Kantone

¹Im Bereich der obligatorischen Schule ist derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem die hospitalisierte Schülerin oder der hospitalisierte Schüler die obligatorische Schulpflicht absolvieren muss. Die kantonsinterne Aufteilung oder Weiterverrechnung der Beiträge richtet sich nach dem massgebenden kantonalen Recht.

²Im Bereich der Sekundarstufe II ist derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem die hospitalisierte Schülerin oder der hospitalisierte Schüler den Wohnsitz hat. Die kantonsinterne Aufteilung oder Weiterverrechnung der Beiträge richtet sich nach dem massgebenden kantonalen Recht.

³Der Kanton kann seine Zahlungsbereitschaft von Bedingungen abhängig machen.

Sind Sie mit Artikel 6 einverstanden?

- ☐ völlig einverstanden
- ☐ mehrheitlich einverstanden
- ☐ eher nicht einverstanden
- ☒ gar nicht einverstanden
- ☐ keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 6 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Siehe Bemerkungen zu Frage 6.

Wir beantragen, den zahlungspflichtigen Wohnsitzkanton analog dem RSA 2009 der NW EDK zu regeln. Demnach soll in der ISV als zahlungspflichtiger Wohnsitzkanton gelten:

- g) Der Wohnsitzkanton der Pflegefamilie für die unmündigen Auszubildenden.
- h) Der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes der Eltern bei unmündigen Auszubildenden, die ihren Aufenthaltsort im Schulortskanton oder in einem anderen Kanton haben.
- i) Der Heimatkanton für mündige Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen, bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht.
- j) Der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen;
- k) Der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder dessen Eltern im Ausland wohnen;
- l) In allen anderen Fällen der Kanton, in dem sich am Stichtatum der Rechnungsstellung der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern befindet oder aber der Sitz der zuletzt zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

Art. 7 Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft erklärt haben

Die Spitalschulen gewähren den hospitalisierten Schülerinnen und Schülern, deren Aufenthaltskanton beziehungsweise Wohnsitzkanton seine Zahlungsbereitschaft erklärt hat, die gleiche Rechtsstellung wie den hospitalisierten Schülerinnen und Schülern des Standortkantons.

Sind Sie mit Artikel 7 einverstanden?

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ mehrheitlich einverstanden
- ☐ eher nicht einverstanden
- ☐ gar nicht einverstanden
- ☐ keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 7 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 8 Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die keine Zahlungsbereitschaft erklärt haben

¹Hospitalisierte Schülerinnen und Schüler aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft für das konkrete schulische Angebot nicht erklärt haben, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung bezüglich der Nutzung der Angebote.

²Werden hospitalisierte Schülerinnen und Schüler aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft für das konkrete schulische Angebot nicht erklärt haben, in das Angebot aufgenommen, verlangt die Spitalschule vom Kanton eine Entschädigung, welche mindestens der Abgeltung nach Artikel 5 entspricht.

Sind Sie mit Artikel 8 einverstanden?

- ☐ völlig einverstanden
- ☐ mehrheitlich einverstanden
- ☒ eher nicht einverstanden
- ☐ gar nicht einverstanden
- ☐ keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 8 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Die Formulierung in Absatz 2 ist unklar. Sollen Schülerinnen und Schüler aus einem Kanton, welcher *keine* Zahlungsbereitschaft erklärt hat, von der Spitalschule in ein Angebot aufgenommen werden können, ohne dass der Herkunftskanton dazu sein Einverständnis gibt? Und soll die Spitalschule ohne Einverständnis des Herkunftskantons eine Entschädigung verlangen können?

Damit sind wir nicht einverstanden. Der Entscheid über die Aufnahme in ein schulisches Angebot kann nicht einseitig durch die Spitalschule erfolgen, wenn der Kanton *keine* Zahlungsbereitschaft erklärt hat. Der Herkunftskanton muss sein Einverständnis zur Aufnahme in ein schulisches Angebot und seine Bereitschaft, eine Entschädigung zu leisten, vorab erklären.

Art. 9 Geschäftsstelle

¹Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle dieser Vereinbarung.

²Ihr obliegt insbesondere

- a. die Information der Vereinbarungskantone,

- b. die Koordination und
- c. die Regelung von Vollzugs- und Verfahrensfragen im Rahmen von Richtlinien.

Sind Sie mit Artikel 9 einverstanden?

- ☐ völlig einverstanden
- ☒ mehrheitlich einverstanden
- ☐ eher nicht einverstanden
- ☐ gar nicht einverstanden
- ☐ keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 9 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Eine differenzierte Betrachtung jedes Einzelfalls führt (zumal der Aufenthalt im Spital meistens befristet ist) rasch zu einer administrativen Überforderung. Die Koordination muss deshalb zu handhabbaren, schlanken Abläufen führen.

Art. 10 Beitragsverfahren

Der Standortkanton bezeichnet für jedes schulische Angebot die Zahlstelle und regelt in seinen Rechtsgrundlagen die Voraussetzungen für den Besuch eines schulischen Angebots in der Spitalschule.

Sind Sie mit Artikel 10 einverstanden?

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ mehrheitlich einverstanden
- ☐ eher nicht einverstanden
- ☐ gar nicht einverstanden
- ☐ keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 10 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Art. 11 Änderung des Anhangs

¹Eine Änderung des Anhangs (Liste der Angebote) ist jeweils auf Beginn des Schuljahres möglich.

²Neue Angebote werden aufgenommen, wenn sie vor Ende des dem Änderungstermin vorangehenden Kalenderjahres bei der Geschäftsstelle gemeldet sind.

³Eine Änderung der Zahlungsbereitschaft oder der daran geknüpften Bedingungen muss der Geschäftsstelle vor Ende des dem Änderungstermin vorangehenden Kalenderjahres gemeldet werden.

Sind Sie mit Artikel 11 einverstanden?

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ mehrheitlich einverstanden
- ☐ eher nicht einverstanden
- ☐ gar nicht einverstanden
- ☐ keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 11 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 12 Vollzugskosten

Die Kosten der Geschäftsstelle für den Vollzug dieser Vereinbarung sind durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Bevölkerungszahl zu tragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt.

Sind Sie mit Artikel 12 einverstanden?

- ☐ völlig einverstanden
- ☒ mehrheitlich einverstanden
- ☐ eher nicht einverstanden
- ☐ gar nicht einverstanden
- ☐ keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 12 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Der Kostenverteiler ist richtig. Wie bereits bei Artikel 9 erwähnt, wird es entscheidend sein, durch eine effiziente Koordination der Verfahren und Abläufe den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten.

Art. 13 Streitbeilegung

¹Auf Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss IRV angewendet.

²Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 litera b BGG.

Sind Sie mit Artikel 13 einverstanden?

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ mehrheitlich einverstanden
- ☐ eher nicht einverstanden
- ☐ gar nicht einverstanden
- ☐ keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 13 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 14 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Sind Sie mit Artikel 14 einverstanden?

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ mehrheitlich einverstanden
- ☐ eher nicht einverstanden
- ☐ gar nicht einverstanden
- ☐ keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 14 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 15 Inkrafttreten

¹Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn mindestens sechs Kantone beigetreten sind, frühestens aber auf den Beginn des Schuljahres 20../20...

²Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Sind Sie mit Artikel 15 einverstanden?

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ mehrheitlich einverstanden
- ☐ eher nicht einverstanden
- ☐ gar nicht einverstanden
- ☐ keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 15 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 16 Kündigung

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 31. Juli durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle gekündigt werden, erstmals jedoch nach fünf Beitrittsjahren.

Sind Sie mit Artikel 16 einverstanden?

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ mehrheitlich einverstanden
- ☐ eher nicht einverstanden
- ☐ gar nicht einverstanden
- ☐ keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 16 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 17 Weiterdauer der Verpflichtungen

Die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts hospitalisierten Schülerinnen und Schüler bleiben bis zur Entlassung der Schülerin oder des Schülers aus der Spitalpflege weiterbestehen, wenn ein Kanton die Zahlungsbereitschaft streicht oder die Vereinbarung kündigt.

Sind Sie mit Artikel 17 einverstanden?

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ mehrheitlich einverstanden
- ☐ eher nicht einverstanden
- ☐ gar nicht einverstanden
- ☐ keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 17 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

.

Art. 18 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten der anderen Vereinbarungspartner zu.

Sind Sie mit Artikel 18 einverstanden?

- ☒ völlig einverstanden
- ☐ mehrheitlich einverstanden
- ☐ eher nicht einverstanden
- ☐ gar nicht einverstanden
- ☐ keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 18 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Abschliessende Bemerkungen

12. Haben Sie noch abschliessende Bemerkungen zur ISV?

Bemerkungen:

Der Möglichkeit einer zusammenfassenden Weiterentwicklung der ISV und des Sonderschulbereichs innerhalb der IVSE ist Beachtung zu schenken. Für die Beteiligten wäre es dienlich, alle schulischen Spezialsituationen (im Volksschulalter) im interkantonalen Bezug in einem einheitlichen Regelwerk administrieren und finanzieren zu können.